

Preisblatt der Stadtwerke Achim AG
für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen
durch Kleinkunden ohne Leistungsmessung¹
Preise gültig ab 01.01.2022

Für die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsnetze der Stadtwerke Achim AG und der vorgelagerten Netzbereiche gelten die nachstehenden Regelungen und Preise.

Preisbestandteile

1. Preise für Netznutzung

Die Preise beinhalten die Bereitstellung der Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren), die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Leistungs- und Arbeitsverluste.

In den ausgewiesenen Preisen ist die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen, der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Netzkunden widerspiegelt, bereits berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage für das Netznutzungsentgelt ist die gemessene Jahresarbeit des Kunden.

Netzbereich Niederspannung NSP	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Nettopreis	Bruttopreis*	Nettopreis	Bruttopreis*
Entnahme ohne Lastgangzählung: Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf	3,65 ct/kWh	4,34 ct/kWh	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
Reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen**	2,30 ct/kWh	2,74 ct/kWh		

* inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, z.Zt. in Höhe von 19%

** Die Stadtwerke Achim AG gewährt ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG nur bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Bedingungen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Steuerung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber im Sinne eines netzdienlichen Einsatzes in den vorgegebenen Zeiten
- separater Zähler und technischer Zählpunkt der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

Die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einem separaten Zählpunkt muss im Vorfeld zwischen der Stadtwerke Achim AG und dem Lieferanten oder Letztverbraucher vereinbart werden.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG zählen z.B. Wärmepumpen, Speicherheizungen, elektrische Warmwasserspeicher und Elektromobile.

2. Belastung durch KWK-Gesetz

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten, die aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung resultieren.

3. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage der Konzessionsverträge mit der Stadt Achim und der Gemeinde Oyten für das jeweilige Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Achim bzw. Gemeinde Oyten weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Achim AG derzeit:

	Schwachlasttarif	Tarifkunden	Sondervertragskunden
Stadt Achim: bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh	1,59 ct/kWh	0,11 ct/kWh
Gemeinde Oyten: bis 25.000 Einwohner	0,61 ct/kWh	1,32 ct/kWh	0,11 ct/kWh

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte verstehen sich zuzüglich dem Entgelt für den Messstellenbetrieb. Das Entgelt für diese Dienstleistung ist auf einem separaten Preisblatt dargestellt. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wird kein separates Entgelt für die Abrechnung ausgewiesen. Die Kosten für die Abrechnung sind Bestandteil der Netzentgelte.

5. Weitere Preisbestandteile (insb. § 19-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten)

Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der sogenannten § 19-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gemäß § 17f Abs. 5 EnWG sowie der Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gemäß § 18 AbLaV und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme.

6. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (z. Z. 19%).

¹ Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeits- und eventuell ein Grundpreis festzulegen.